

## Muster II

.....  
.....  
.....

(Bezeichnung des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....  
.....  
.....

### Steuerbescheinigung

einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines  
Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds

- Einzelsteuerbescheinigung
- Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum .....  
Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.

[Alternative 1]

An

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

wurden lt. Beschluss vom ..... am ..... für .....

(Zahlungstag)                      (Zeitraum)

folgende Kapitalerträge gezahlt/als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge  
zugerechnet:

[Alternative 2]

Am ..... [Angabe des Handelstags] wurden von

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

.... [Angabe der Anzahl] Spezial-Investmentanteile veräußert und folgende Kapitalerträge erzielt:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG .....  
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG .....  
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a EStG .....

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG) .....  
Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer .....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG<sup>4, 5</sup>  
nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG .....  
(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

<sup>4</sup> Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 7.

<sup>5</sup> In diesen Fällen ist keine gesonderte Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG auszustellen, vgl. Rn. 50 des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. XXX).

Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG<sup>6, 5</sup> nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG .....

<sup>6</sup> Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 30.

<sup>5</sup> In diesen Fällen ist keine gesonderte Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG auszustellen, vgl. Rn. 50 des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. XXX).

einbehaltene Kapitalertragsteuer .....  
Zeile 43 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag .....  
Zeile 44 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer .....  
Zeile 45 Anlage KAP  
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft .....

Sonstige Kapitalerträge .....

Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % .....  
oder wegen einbehaltener Kirchensteuer entsprechend geminderter Kapitalertragsteuerbetrag .....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b EStG	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG	.....
davon: Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 EStG, bei denen nach § 50 Abs. 3 InvStG kein Steuerabzug vorgenommen wurde	.....
(Bei beschränkt Steuerpflichtigen)	
davon: Erträge im Sinne des § 33 Abs. 3 und 4 InvStG	.....
Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 %	.....
Summe Solidaritätszuschlag	.....
Summe Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	.....
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft .....	.....
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages <sup>7</sup>	
Zeile 16 oder 17 Anlage KAP	.....
<sup>7</sup> Beachte Rn. 129 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. XXX).	
Summe der angerechneten ausländischen Steuer	.....
Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer	.....
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)	.....

nur nachrichtlich:

Die Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG gliedern sich wie folgt auf  
(weitere Zeilen ergänzbar):

Art der Erträge (ausgeschüttete Erträge; ausschüttungsgleiche Erträge; Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen)	Höhe der Erträge <sup>8</sup>

<sup>8</sup> Die auf Spezial-Investmenterträge entfallende Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung.

Die Spezial-Investmenterträge unterliegen der tariflichen Einkommensteuer und sind daher in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 InvStG).

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Summe der auf inländische Immobilienerträge  
im Sinne des § 33 Abs. 3 InvStG entfallenden  
Kapitalertragsteuer

.....

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Summe der auf sonstige inländische Einkünfte  
im Sinne des § 33 Abs. 4 InvStG entfallenden  
Kapitalertragsteuer .....

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG):

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust<sup>2</sup> nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG</u>

<sup>2</sup> Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage<sup>3</sup> anwendbar.

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

<sup>3</sup> Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG ausgeübt. Am .....  
(Zurechnungszeitpunkt; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG = Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses) wurde/n dem Spezial-Investmentfonds eine inländische Beteiligungseinnahme/sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug

[Nichtzutreffendes streichen] in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme/sonstigen inländischen Einkünfte in Euro) zugerechnet, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG und bei sonstigen inländischen Einkünften der Name und Anschrift des Schuldners der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge) stammt. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- Der Dach-Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Dach-Spezial-Investmentfonds) hat die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Abs. 2 Satz 3 InvStG ausgeübt. Am ..... (Zurechnungszeitpunkt) wurden inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug in Höhe von (Betrag der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge oder sonstigen inländischen Einkünfte) an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet oder gelten diesem als ausschüttungsgleiche Erträge zugeflossen. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Dach-Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Dach-Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>


- Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG.  
Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG und der Beträge,  
in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde: .....